



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 17/2008–2009

Inhalt	Seite
22. Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden	919

Inhaltsverzeichnis

22.	Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden	
I.	Einleitung	919
II.	Lebenspartnerrente	920
	1. Übersicht	920
	2. Politische Vorstösse	921
	3. Geltende Regelung	922
	4. Vorgeschlagene Änderungen	923
III.	Teilliquidation	925
IV.	Delegationsnorm an die Verwaltungskommission zum Erlass weiterer Vorsorgepläne	927
	1. Vorbemerkungen	927
	2. Exkurs: Vorsorgeträger und deren Organisation	927
	3. Der KPG-Plan im Verhältnis zu einem reinen BVG-Plan ...	928
	4. Gründe für eine Flexibilisierung der Plangestaltung	929
	5. Mögliche Plangestaltungen	930
V.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	931
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	933
	1. Partnerrente	933
	2. Kollektivaustritte	933
	3. Planerweiterungen	934
	4. Personelles	934
	5. Fazit	934
VII.	Berücksichtigung der Grundsätze VFRR	934
VIII.	Anträge	935

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

22.

Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Chur, 13. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden.

Es geht bei dieser Teilrevision um

- die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente,
- die ersatzlose Streichung der Bestimmungen über die Teilliquidation (die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Graubünden wird die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement regeln),
- die Einführung einer Delegationsnorm an die Verwaltungskommission zum Erlass weiterer Vorsorgepläne.

I. Einleitung

Die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) hat anlässlich der Schaffung des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse (PKG), das am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde, eine Lebenspartnerrente eingeführt, die unter gewissen Bedingungen an einen überlebenden Lebenspartner einer versicherten Person nach deren Tod lebenslang ausbezahlt wird. Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. In der Junisession 2007 hat

der Grosse Rat einen Auftrag zur Überprüfung dieser Partnerrente einstimmig überwiesen. Diese Überprüfung geschieht in vorliegender Botschaft.

Gleichzeitig soll die Regelung über die Teilliquidation der Kasse grundsätzlich überprüft werden. Die geltende Bestimmung hält konkret fest, dass bei einem kollektiven Austritt von 100 oder mehr Personen eine Teilliquidation durchzuführen ist. Diese Zahl ist gemäss der heutigen Lehre und der Praxis der Aufsichtsbehörden zu hoch. Ferner verlangt das Bundesrecht, dass die Aufsichtsbehörde Teilliquidationsregelungen zu genehmigen hat. Eine Regelung durch den Grossen Rat auf Gesetzesstufe ist deshalb nicht mehr angebracht bzw. unzweckmässig. Vielmehr sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf unterer Stufe in einem Reglement festzulegen.

Zudem schlägt die Regierung vor, dass der Verwaltungskommission die Kompetenz eingeräumt werden soll, zusätzliche Vorsorgepläne zu bewilligen. Die Möglichkeit, neben dem Kernplan weitere Pläne anbieten zu können, gibt der KPG in Konkurrenz mit anderen Anbietern bessere Chancen. Das Recht der Verwaltungskommission soll indessen im Interesse der Versicherten restriktiv gehandhabt werden, da zusätzliche Pläne den Verwaltungsaufwand belasten und damit die Kosten erhöhen können. Die Verwaltungskommission hat grundsätzlich bei allen Geschäften, die sie tätigt, das Interesse der bisher Versicherten zu wahren.

II. Lebenspartnerrente

1. Übersicht

Das Familien- und Partnerschaftsbild hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Neben der klassischen Familie bestehen heute auch andere Formen des Zusammenlebens. Dieser Realität folgend sah der Gesetzgeber vor, auch nicht verheirateten Lebenspartnern unter bestimmten Voraussetzungen Hinterlassenenleistungen zu ermöglichen.

Art. 20a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), in Kraft seit 1.1.2005, ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Reglementen neben den Ehepartnern weitere begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorzusehen:

«Art. 20a BVG Weitere begünstigte Personen

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf

Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;*
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:*
 - 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder*
 - 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.*

² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.»

Die KPG hat mit der Einführung der Lebenspartnerrente den Begünstigtenkreis für Hinterlassenenleistungen erweitert. Ab 1.1.2006 sind Lebenspartner gestützt auf Artikel 14 PKG leistungsberechtigt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Die Partnerschaftsrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente.

2. Politische Vorstösse

Mit Fraktionsauftrag vom 18. Oktober 2006 forderte die SP die uneingeschränkte Übernahme von Art. 20a BVG in das PKG. In der Antwort kam die Regierung zum Schluss, dass dank der Einführung der Lebenspartnerrente unter Berücksichtigung der im Gesetz verankerten Bedingungen die KPG bereits über eine fortschrittliche überobligatorische Regelung verfüge. Eine Ausdehnung des Kreises der Leistungsberechtigten würde für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zu höheren nicht zuzumutenden Kosten führen. Der Grosse Rat hat den Auftrag in der Februarsession 2007 mit 82 zu 14 Stimmen abgelehnt.

In der Aprilsession 2007 wurde von der ad hoc Kommission PKG ein weiterer Auftrag betreffend die KPG eingereicht. Darin wurde die Regierung ersucht, dem Grossen Rat bis spätestens 31. Dezember 2009 eine Vorlage zu unterbreiten, die bezüglich Hinterlassenenleistungen eine Besserstellung nicht verheirateter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pensionskasse vorsieht. Dieser Auftrag wurde von der Regierung entgegengenommen und vom Grossen Rat nach gewalteter Diskussion mit 70 zu 0 Stimmen überwiesen. Die Regierung erklärte sich bereit, neben der Höhe der Lebenspartner-

rente auch die Voraussetzungen noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen.

3. Geltende Regelung

Im PKG werden die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Lebenspartnerrente in Art. 14 geregelt:

«Art. 14 PKG Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;*
- b) die Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben;*
- c) die verstorbene versicherte Person muss den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt haben;*
- d) die Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung wurde schriftlich und nachweislich zu Lebzeiten beider Partner eingereicht.*

² ...

³ Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.»

Art. 20a BVG ist als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet. Es ist somit den Vorsorgeeinrichtungen überlassen, eine Rentenleistung für nicht gleichgeschlechtliche Personen, die in einer Lebensgemeinschaft leben, vorzusehen. Sie dürfen aber für den überlebenden Partner nicht Leistungen vorsehen, die höher sind als die Leistungen an den überlebenden Ehegatten.

Neben der KPG sehen heute auch zahlreiche andere Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Vorsorgeplan eine Lebenspartnerrente vor. Es gibt allerdings nach wie vor auch Kantone bzw. Kassen, die auf eine solche Leistung, die vom Bundesgesetzgeber nicht vorgeschrieben wird, verzichten. Eine Umfrage bei 25 vorwiegend öffentlich-rechtlichen Pensionskassen hat ergeben, dass 15 Kassen eine Partnerrente kennen. Eine weitere Vorsorgeeinrichtung plant die Einführung einer Partnerrente. Neun Kassen kennen keine solche Rente. Einige dieser Kassen leisten an den überlebenden Partner ein Todesfallkapital. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen sind die Voraussetzungen

für eine Anspruchsberechtigung einer Rente kumulativ zu erfüllen. Dies entspricht der heutigen Lösung der KPG und daran soll auch festgehalten werden.

4. Vorgeschlagene Änderungen

Zusätzlich zu den vorne erwähnten Merkmalen zeigt die Umfrage, dass verschiedene Kassen bei Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt und mindestens einem unterhaltspflichtigen gemeinsamen Kind auf die «Fünf-Jahres-Klausel» verzichten. Diese Regelung soll in der KPG ebenfalls eingeführt werden. Sie ist nicht nur sinnvoll, sondern entspricht zudem teilweise der Regelung, wie sie bereits für Leistungen an den überlebenden Ehegatten gilt.

Die Frage der gegenseitigen Unterstützung regeln die Kassen unterschiedlich. Die KPG verlangt nach geltendem Recht eine «Unterstützung im erheblichen Masse», andere Kassen sprechen von einer «gegenseitigen Unterstützung». Tendenziell haben Pensionskassen, welche die Partnerrente erst vor kurzem geregelt haben, auf das Erfordernis einer Unterstützung verzichtet. Es darf davon ausgegangen werden, dass in langjährigen Lebensgemeinschaften beide Partner nach ihren Kräften für die gemeinsamen Lebenskosten aufkommen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Regierung vor, das in Art. 14 Abs. 1 lit. c festgehaltene Erfordernis der «erheblichen Unterstützung» ersatzlos zu streichen.

Der Verzicht auf diese Voraussetzung erleichtert den Vollzug des Gesetzes deutlich, weil die nähere Definition der erheblichen Unterstützung entfällt und dadurch höhere Rechtssicherheit geschaffen wird. Die finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Neuregelung Mehrkosten zur Folge haben wird. Die laufende Kontrolle des Risikoverlaufes wird zeigen, ob eine Erhöhung des Risikobeitrages nötig sein wird.

Als Folge der ersatzlosen Streichung von lit. c ist lit. d anzupassen. Die Einreichung eines Unterstützungsvertrages wird obsolet. Hingegen sind die Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Haushalt und damit die anspruchsberechtigte Person von der versicherten Person der Kasse im Voraus mitzuteilen.

Diese Meldepflicht ergibt sich aus dem übergeordneten Recht, indem nämlich gemäss Art. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit Arbeitgeber Versicherte der Vorsorgeeinrichtung melden müssen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Partnerschaften dagegen nicht gemeldet werden sollten. Die Meldung einer leistungs begründenden Partnerschaft erfolgt aber auch im Interesse der über-

lebenden Partnerin oder des überlebenden Partners. Liegt eine solche Meldung vor, wird es dem überlebenden Partner oder der überlebenden Partnerin leichter fallen, den Leistungsanspruch zu beweisen. Das Festhalten an der Meldepflicht ist deshalb mehr als bloss administrativer Mehraufwand.

Das PKG begrenzt die Lebenspartnerrente auf 75 Prozent der Ehegattenrente. Begründet wird diese Limitierung mit der Ungleichbehandlung der Konkubinatspartner gegenüber Verheirateten in anderen Bereichen. So werden die AHV-Altersrenten für Ehepaare auf 150 Prozent der AHV-Maximalrente plafoniert. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 Prozent der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden. Nicht verheiratete Lebenspartner erhalten zwei ungekürzte Altersrenten. Auch in der Besteuerung ist die Gleichstellung von Ehepaaren und von nicht verheirateten Paaren zu ungunsten der Ehepaare nicht realisiert. Selbst wenn der Kanton Graubünden mit der neuen Steuergesetzgebung in diesem Bereich Korrekturen vorgenommen hat, ist die fiskalische Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer bei gleichen Einkommensverhältnissen bei Ehepaaren immer noch höher.

Diese Ausführungen zeigen, dass die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Konkubinatspaaren von der entsprechenden Behandlung von verheirateten Paaren abweicht. Nicht verheiratete Paare sollen gegenüber verheirateten Paaren nicht besser gestellt werden. Die Festlegung der Partnerrente bei 75 Prozent der Ehegattenrente ist deshalb immer noch gerechtfertigt und an ihr ist festzuhalten.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 2. Satz PKG werden Hinterlassenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsbeiträge aus Scheidungsverfahren angerechnet. Unter den Begriff «Sozialversicherungen» fallen in Anlehnung an Art. 18 PKG Leistungen der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV) und ausländischer Sozialversicherungen. Zudem ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn die begünstigte Person gleichzeitig bereits eine Hinterlassenrente (oder dem Sinn der Bestimmung nach eine entsprechende Kapitalleistung, nicht jedoch eine Abfindung) einer anderen Vorsorgeeinrichtung zugute hat (Art. 20a Abs. 2 BVG; Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Bern 2006, § 7 N 63).

Um Missbräuche zu vermeiden, sollen Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- oder Invalidenrente nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren. Schliesslich drängt sich in diesem Zusammenhang noch eine Erläuterung mit Bezug auf unverheiratete Paare auf, welche sich zur Heirat entschliessen. Nach Art. 11 PKG hat der überlebende Ehegatte beim

Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufzukommen hat oder das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Vermählen sich unverheiratete Partner, die eine Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. d PKG eingereicht haben, wird die Dauer der nachgewiesenen Lebenspartnerschaft an die Ehedauer angerechnet.

Anlässlich der Einführung der Partnerrente wies der Gesetzgeber darauf hin, dass die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Partners zusätzlich eine Registrierung der Partnerschaft erfordert. Die vorliegende Revision sieht eine Streichung der Voraussetzung der erheblichen Unterstützung vor und dehnt die Partnerrente auf jene Fälle aus, bei welchen die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss. Weitere materiellrechtliche Änderungen sind nicht vorgesehen, weshalb die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Partners auch künftig an die Registrierung gebunden ist.

Zusammenfassend ergeben sich daraus folgende Änderungen in Art. 14 PKG:

- Die Anspruchsberechtigung wird insoweit erweitert, dass der überlebende Partner, der für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt, ebenfalls in den Genuss der Lebenspartnerrente kommt, unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt.
- Weiter wird auf das Erfordernis einer Unterstützungspflicht verzichtet. Die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente müssen vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses erfüllt sein.

III. Teilliquidation

Gleichzeitig mit der Überführung der Pensionskassenverordnung in ein Gesetz wurde unter anderem auch die Regelung über die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Teilliquidation ins Gesetz aufgenommen. Erforderlich wurde diese Regelung, weil das übergeordnete Recht in Art. 53b BVG eine entsprechende Bestimmung enthält:

«Art. 53b BVG Teilliquidation

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen regeln in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;*
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird;*
- c. der Anschlussvertrag aufgelöst wird.*

² Die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.»

Das Gesetz schweigt sich jedoch darüber aus, was als erhebliche Verminderung der Belegschaft gilt und welche Grenzbeträge für das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen gelten, beziehungsweise es spielt den Ball in Abs. 1 von Art. 53b BVG den Vorsorgeeinrichtungen zu, die entsprechende reglementarische Bestimmungen zu erlassen haben. Die heute gültige Regelung der KPG ist auf Gesetzesstufe, nämlich in Art. 21 PKG, geregelt. Inzwischen haben die Aufsichtsbehörden indessen eine dazu im Widerspruch stehende Praxis zu vorstehender BVG-Bestimmung entwickelt, weshalb sich die kantonale Bestimmung aus rechtlicher Sicht nicht mehr halten lässt.

Gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG gilt explizit, dass eine Regelung der Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Es ist deshalb auf kantonaler Ebene nicht zweckmässig, diese Regelung in einem Gesetz zu treffen, das unter Umständen sogar vom Volk genehmigt werden muss. Es könnte nämlich sonst geschehen, dass der Grosse Rat oder das Volk eine Bestimmung gutheisst, die Aufsichtsbehörde dieselbe Bestimmung jedoch im Nachhinein für nicht anwendbar erklärt. Dies gilt es zu vermeiden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das oberste Organ der KPG, die Verwaltungskommission, mit dem Erlass der Regelung über die Voraussetzungen für eine Teilliquidation zu beauftragen, wobei sich die Regelung an der Praxis der Aufsichtsbehörde und an der diesbezüglichen Lehrmeinung sowie an den Interessen der Versicherten zu orientieren hat. Art. 21 Abs. 3 PKG kann deshalb gestrichen werden.

Weiter soll die Marginalie angepasst werden. Anstelle der bisherigen Marginalie «Teilliquidation» tritt die Marginalie «Kollektivaustritt». Nach der Streichung von Abs. 3 entspricht der Begriff «Kollektivaustritt» dem Inhalt der revidierten Bestimmung wesentlich besser.

IV. Delegationsnorm an die Verwaltungskommission zum Erlass weiterer Vorsorgepläne

1. Vorbemerkungen

Die KPG kennt heute einen Vorsorgeplan, der im PKG umschrieben ist. In erster Linie waren ursprünglich die Mitarbeitenden des Kantons und seiner Anstalten sowie die Lehrpersonen und Förster in den Gemeinden gemäss diesem Plan versichert. Der Plan ist auf die Bedürfnisse dieser Personen ausgerichtet. Da nicht nur die kantonale Verwaltung, sondern auch die meisten Gemeinden für ihre Mitarbeitenden im Grundsatz das Personalrecht des Kantons übernehmen, unterstehen somit die in der Pensionskasse versicherten Personen auch demselben oder einem ähnlichen arbeitsrechtlichen Reglementarium. Verschiedene Gemeinden haben in den letzten Jahren nun auch mit dem übrigen Gemeindepersonal zur KPG gewechselt. Dies macht aus Sicht einer Gemeinde deshalb Sinn, weil sie dann die Vorsorge des gesamten Personals bei demselben Anbieter haben und weil es sich bei der KPG um eine professionelle Organisation handelt, die die Vorsorge zu tiefen Kosten anbieten kann, da sie lediglich kostendeckend arbeiten muss und ausschliesslich ihren Versicherten verpflichtet ist.

In der Vergangenheit ist es nun immer wieder vorgekommen, dass Gemeinden bei der Überprüfung ihrer Vorsorgelösung, vorab für das übrige Gemeindepersonal, eine vom Plan der KPG abweichende Lösung im Auge hatten. Wenn auch solche modifizierten Pläne nur äusserst selten zu Verbesserungen für die Versicherten führen, erscheint die KPG im Vergleich mit einzelnen anderen Anbietern doch unflexibel, weil sie an den im Gesetz festgeschriebenen Plan gebunden ist. In diesen Fällen sollte im Interesse aller Beteiligten bisweilen die Möglichkeit bestehen, vom gesetzlich festgelegten Plan abweichen bzw. einen anderen Plan vorschlagen zu können. Damit die KPG diese Flexibilität erhält, soll die Verwaltungskommission Planmodifikationen oder einzelne zusätzliche Pläne erlassen können. In einer Delegationsnorm soll ihr diese Kompetenz eingeräumt werden.

2. Exkurs: Vorsorgeträger und deren Organisation

Arbeitgebende, die keine eigene Vorsorgeeinrichtung haben, können sich einer Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung anschliessen.

Das Wesen von Gemeinschaftseinrichtungen liegt darin, dass ihnen verschiedene Arbeitgebende rechtlich voneinander getrennter Gesellschaften angeschlossen sind. Zwischen den angeschlossenen Arbeitgebenden besteht entweder eine wirtschaftliche oder finanzielle Verbundenheit (Konzern-

einrichtungen) oder sie sind durch eine gemeinschaftliche Interessenlage verbunden (Verbandseinrichtungen). Organisation und Rechnungsführung erfolgen gemeinschaftlich, die einzelnen Anschlüsse werden nicht getrennt geführt. Gemeinschaftseinrichtungen verfügen in der Regel über ein gemeinsames Reglement bzw. über einen einheitlichen Versicherungsplan.

Bei der KPG handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung. Die angeschlossenen Arbeitgebenden sind alles im öffentlich-rechtlichen Bereich angesiedelte Arbeitgebende. Zudem basieren die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeitnehmenden in den meisten Fällen auf demselben oder einem vergleichbaren Arbeitsverhältnis. Viele Gemeinden wenden nämlich das Personalrecht des Kantons mit wenigen Abstrichen an.

Angesichts dieser Konstellation ist es naheliegend, dass die Gemeinschaftseinrichtungen in der Regel lediglich einen für alle Versicherten anwendbaren Vorsorgeplan kennen. Der Vorteil liegt in der Überschaubarkeit der Vorsorgelösung. Zudem sind die Verwaltungskosten bei Gemeinschaftseinrichtungen tiefer.

Anders präsentiert sich die Situation bei den Sammeleinrichtungen. Sie werden in erster Linie von Lebensversicherungsgesellschaften, Banken oder Treuhandgesellschaften errichtet und verwaltet. Die Gründer einer Sammelstiftung verfolgen in der Regel wirtschaftliche Interessen. Zwischen den angeschlossenen Arbeitgebenden besteht weder eine wirtschaftliche oder finanzielle Verbundenheit noch eine gemeinschaftliche Interessenlage. Jeder angeschlossene Arbeitgebende bildet ein eigenes Vorsorgewerk. Jeder Anschluss hat ein eigenes Reglement. Und vor allem gibt es in der Regel eine Vielzahl von Versicherungsplänen. Dies alles führt zu deutlich höheren Verwaltungskosten.

3. Der KPG-Plan im Verhältnis zu einem reinen BVG-Plan

Der geltende Vorsorgeplan der KPG geht deutlich über die im BVG geforderten Mindestleistungen hinaus.

Die KPG versichert einen Lohn zwischen Fr. 17 100 und Fr. 217 009, was dem maximalen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohnes der kantonalen Besoldungsskala entspricht. Gemäss BVG sind hingegen bloss Lohnbestandteile versichert, die zwischen Fr. 23 940 und Fr. 82 080 liegen (Frankenbeträge Stand 1.1.2009). Ein gegenüber dem BVG tieferer Mindest-Koordinationsabzug führt dazu, dass in der KPG auch tiefere Löhne versichert werden. Die altersgestaffelten Sparbeiträge von 9 bis 21 Prozent des versicherten Lohnes sind höher als diejenigen des BVG. Diese Faktoren führen zu höheren Altersleistungen. Die temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden nach dem Leistungsprimat berechnet, d. h. sie

betragen 60 bzw. 36 Prozent des versicherten Lohnes. Daraus resultieren auch im Invaliditäts- und im Todesfall deutlich höhere Leistungen als im BVG-Obligatorium.

An sich ist dieser Plan ideal auf die Bedürfnisse der in der KPG versicherten Personen zugeschnitten. Die Mitarbeitenden des Kantons und die Lehrpersonen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, aber auch viele andere Gemeindeangestellte sind nach kantonalen Besoldungsskalen entlohnt. Der Vorsorgeplan der KPG ist so ausgerichtet, dass eine versicherte Person, volle Beitragsjahre vorausgesetzt, nach Abschluss einer Normkarriere mit einer Altersrente von rund 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes rechnen kann. Das Leistungsniveau liegt im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.

4. Gründe für eine Flexibilisierung der Plangestaltung

In der KPG sind vorwiegend Arbeitnehmende öffentlich-rechtlicher Körperschaften versichert. In der KPG erfolgen Organisation und Rechnungsführung gemeinschaftlich, die einzelnen Anschlüsse werden nicht getrennt geführt. Die KPG kennt nur einen Versicherungsplan. Sie erfüllt somit die klassischen Eigenschaften einer Gemeinschaftseinrichtung. Wie oben erwähnt, wirkt sich diese relativ einfache Organisationsstruktur positiv auf die Verwaltungskosten aus.

Die Mitarbeitenden der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Kreise und Bezirksgerichte und der angeschlossenen privatrechtlichen Institutionen sind freiwillige Versicherte der KPG. Die KPG steht im Bereiche der freiwilligen Versicherten in Konkurrenz mit anderen Versicherern. Weil konkurrierende Vorsorgeeinrichtungen – meist Sammelstiftungen – mehrere Versicherungspläne offerieren können, ist die KPG gegenüber diesen Anbietern benachteiligt. Sucht eine öffentlich-rechtliche Institution eine neue Vorsorgelösung, kann die KPG nicht immer eine Offerte unterbreiten, weil in der Ausschreibung andere Versicherungspläne gesucht werden. Dies ist insbesondere dann für die KPG ärgerlich, wenn der ausgeschriebene Vorsorgeplan nur unwesentlich vom Plan der KPG abweicht. Das kann eine andere Koordinationsregelung oder eine etwas andere Beitragsstaffelung sein. Die vorgesehene neue Bestimmung verschafft der KPG eine gewisse Flexibilität, die sie im umkämpften Vorsorgemarkt benötigt.

Aus verschiedenen Gründen können Arbeitgebende an Modifikationen am Kernplan der KPG interessiert sein. Entsprechende Begehren will die KPG als Dienstleistungsanbieter prüfen. Liegen sie im Interesse aller Beteiligten und insbesondere der schon Versicherten, kann ihnen die Verwaltungskommission entsprechen.

Modifikationen im bestehenden Vorsorgeplan oder gar die Einführung eines neuen Planes sollen nur sehr zurückhaltend vorgenommen werden. Die Führung und Verarbeitung verschiedener Pläne erhöht die Komplexität der Administration. Daraus resultieren höhere Verwaltungs- und EDV-Kosten. Verwaltungskosten sind im Pensionskassengeschäft ein wichtiger Wettbewerbsfaktor, der zunehmend stärkeres Gewicht erhält. Dieser Wettbewerbsvorteil der KPG, die heute tiefe Verwaltungskosten aufweist, darf nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden.

Selbstverständlich hat das allfällige Angebot weiterer Pläne den (steuerrechtlichen) Prinzipien der Vorsorgegesetzgebung, wie etwa der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit (vgl. Art. 1 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2), Rechnung zu tragen.

5. Mögliche Plangestaltungen

Nachfolgend werden ein paar Beispiele möglicher Planergänzungen und -ausgestaltungen beschrieben, wie sie von der Verwaltungskommission beschlossen werden könnten.

Denkbare Ergänzungen zum bestehenden Vorsorgeplan wären zum Beispiel eine Verstärkung des Alterssparkapitals durch zusätzliche Sparbeiträge (Zusatzsparplan) im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit und/oder die Versicherung eines Todesfallkapitals. Mit zusätzlichen Sparbeiträgen beispielsweise im oberen Lohnsegment kann die Ersatzquote des oberen Kaders erhöht werden (Die Ersatzquote entspricht der Differenz zwischen den gesamten Altersleistungen aus AHV und beruflicher Vorsorge zum letzten Bruttolohn).

Denkbar wäre die Einführung eines neuen Versicherungsplanes, welcher beispielsweise die BVG-Koordinationsregelung sowie die Altersstaffelung nach BVG berücksichtigt, jedoch die temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen nach dem Leistungsprimat bemisst (Duoprimit wie im bestehenden Plan der KPG).

Es liegt keinesfalls im Interesse der KPG als Gemeinschaftseinrichtung, eine Vielzahl von Vorsorgeplänen einzuführen. Die Verwaltungskommission wird von ihrem Recht sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Planergänzungen oder der Erlass eines neuen Planes kommen nur in Frage, wenn eine nicht unerhebliche Anzahl versicherter Personen unter die neue Regelung fällt und das Volumen des Geschäfts Neuprogrammierungen und andere administrative Mehraufwendungen rechtfertigen. So ist von zwei bis drei Modifikationen im Kernplan sowie der eventuellen Einführung eines zweiten Versicherungsplanes, höchstens eines dritten Planes, auszugehen. Mehr

ist aus Administrations- und Kostengründen, zumindest aus heutiger Sicht, nicht vertretbar.

Eine solche Regelung kennt seit dem 1. Januar 2008 auch die Aargauische Pensionskasse, die ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ist. Sie bietet Modifikationen zum bestehenden Vorsorgeplan oder verschiedene Vorsorgepläne an. In der Praxis beschränkt sich die Aargauische Pensionskasse indessen bis heute auf Modifikationen im Kernplan.

Die Regierung hat im Budget 2009 Mittel für eine moderate Verstärkung der Vorsorge für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung beantragt, mit dem Ziel, den Sparprozess zu verstärken und eine Todesfallkapitalversicherung in der oben erwähnten Art vorzusehen. In der Dezembersession 2008 hat der Grosse Rat diesem Antrag im Rahmen der Behandlung des Budgets zugestimmt und die Mittel bewilligt. In der vorliegenden Revision des PKG wird mit der Revision von Art. 24a die gesetzliche Basis geschaffen, um diese kreditmässig schon genehmigte Vorsorgeergänzung umzusetzen.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d und Abs. 2

Der Kreis der Anspruchsberechtigten einer Lebenspartnerrente wird erweitert. Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin, die im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten verstorbenen Person lebte, für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen, besteht der Anspruch auf Partnerrente auch bei Nichterfüllen der in Art. 14 Abs. 1 lit. b geforderten Fünf-Jahres-Frist.

Lit. c mit der Bestimmung der «Unterstützung im erheblichen Masse» wird ersatzlos gestrichen. Lit. d muss entsprechend angepasst werden. Es ist nicht mehr ein «Unterstützungsvertrag» erforderlich. Der Kasse ist die anspruchsberechtigte Person mitzuteilen.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen vor dem Altersrücktritt und vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erfüllt sein. Damit sollen Missbräuche und eine zu grosszügige Leistungsgewährung vermieden werden.

Art. 21 Abs. 3

Das BVG verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, ein Reglement über die Voraussetzungen für eine Teilliquidation zu erlassen (Art. 53b Abs. 1 BVG). Zudem wird ausdrücklich verlangt, dass das Reglement der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss. Aus den oben erwähnten Gründen ist deshalb auf eine Regelung der Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Gesetz zu verzichten. Abs. 3 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Alles Wesentliche ist im übergeordneten Bundesrecht geregelt. Die festzulegenden

Details ergeben sich aus den Kommentaren zur BVG-Bestimmung und aus der Praxis der Aufsichtsbehörden.

Art. 21 Abs. 4

Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Zum einen konnte die Ausfinanzierung im Jahr 2005 abgeschlossen werden. Zum andern richten sich die anteilmässigen Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven usw. ohnehin nach den bundesrechtlichen Bestimmungen, aber auch nach der Praxis des Bundesgerichts, die in Bezug auf diese Thematik erst im Entstehen begriffen ist.

Die Verwaltungskommission wird ein Reglement erlassen, welches für die Fälle, die im BVG (Art. 53b Abs. 1) genannt sind, die Voraussetzungen definiert. Im Reglement ist zu umschreiben, wann eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, wann eine Restrukturierung einer Unternehmung und wann die Auflösung eines Anschlusses eine Teilliquidation erforderlich machen. Das Reglement wird sich nach den Interessen der Versicherten richten und die Praxis der Aufsichtsbehörde berücksichtigen.

Art. 24a Weitere Pläne

Das Anschlussverhältnis besteht zwischen den Arbeitgebenden und der KPG. Der Antrag, den bestehenden Kernplan zu ergänzen oder einen neuen Plan einzuführen, muss deshalb vom angeschlossenen Arbeitgebenden gestellt werden. Werden Arbeitnehmende mit Mehrbeiträgen belastet, benötigt dies das Einverständnis des Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die KPG kann einem Begehren um Modifikationen im Kernplan oder der Einführung eines Zweitplanes nur entsprechen, wenn eine grössere Anzahl versicherter Personen einem solchen Zusatzplan unterstellt wird oder unterstellt werden könnte. Die Anzahl der neu zu versichernden Personen und das finanzielle Volumen müssen den zusätzlichen administrativen Aufwand und die damit einhergehenden steigenden Verwaltungskosten rechtfertigen. Die Interessen der bisher Versicherten sind dabei stets zu wahren. Das Interesse der KPG kann auch dann gegeben sein, wenn die Modifikationen lediglich untergeordneter Natur sind und keinen wesentlichen Aufwand verursachen.

Die Einführung eines neuen Versicherungsplanes soll auch zur Gewinnung eines Neuanschlusses eines Arbeitgebers mit einem grossen Versicherungsbestand möglich sein. Klein- und Kleinstanschlüsse rechtfertigen keine Sonderlösungen. Die Verwaltungskommission wird den vorgeschlagenen Art. 24a PKG restriktiv anwenden.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Partnerrente

Leistungsverbesserungen zu Lasten der Pensionskasse dürfen nach den Rechnungslegungsvorschriften GAAP FER 26 nur dann erfolgen, wenn diese über freie Mittel verfügt. Die Bildung freier Mittel ist erst nach dem Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven möglich. Dies bedeutet, dass Leistungsverbesserungen versicherungstechnisch korrekt finanziert werden müssen. Dies geschieht im Fall der Lebenspartnerrente bei den aktiven Versicherten über entsprechende Risikobeiträge und bei den Rentenbeziehenden über eine Senkung der Umwandlungssätze.

Bei der Einführung der Lebenspartnerrente wurden die Umwandlungssätze um 0.05 Prozent reduziert. Auf eine Anpassung der Risikobeiträge konnte verzichtet werden, weil diese aufgrund des Schadensverlaufs von der Pensionskassenexpertin noch als ausreichend bewertet wurden. Der zusätzliche Verzicht auf das Erfordernis einer Unterstützung hat tendenziell Mehrleistungen zur Folge. Wie weit sich diese auf die Risikobeiträge auswirken, kann noch nicht beurteilt werden. Mittel- bis längerfristig ist auch unabhängig von diesen Anpassungen bei der Partnerrente wahrscheinlich, dass eine Anpassung der Risikobeiträge nötig wird. Es wird periodisch überprüft, ob die Risikobeiträge noch genügend hoch sind. Mit Bezug auf die Partnerrente wird der Risikoverlauf zeigen, ob mittelfristige Tarifierungen erforderlich sein werden. Zurzeit sind keine konkreten Angaben möglich, da noch kein statistisches Material zu prozentualen Anteilen eheähnlicher Beziehungen nicht verheirateter Personen an der Gesamtbevölkerung erhältlich ist und auch Erfahrungswerte von anderen Kassen noch nicht vorliegen.

2. Kollektivaustritte

Nach geltendem kantonalen Recht liegt ein zu einer Teilliquidation führender Kollektivaustritt vor, wenn 100 oder mehr versicherte Personen die Kasse verlassen. Diese Schwelle ist nach heutiger Praxis der Aufsichtsbehörde zu hoch. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben der Pensionskasse aufgetragen, den Grenzwert bei der nächsten Gesetzesrevision entsprechend anzupassen. Der Grenzwert wird demnach von der Verwaltungskommission im neuen Reglement deutlich reduziert werden müssen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, bei einem Kollektivaustritt eine Teilliquidation durchführen zu müssen. Bei einer Teilliquidation besteht ein kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel und, soweit an-

lagetechnische Risiken mit übertragen werden, ein kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven. Mit einer Reduktion des Grenzwertes geht die Wahrscheinlichkeit eines grösseren Mittelabflusses einher. Erfahrungswerte dazu fehlen bis heute. Zu einer eigentlichen finanziellen Belastung sollten solche Ereignisse indessen nicht führen.

3. Planerweiterungen

Jede Modifikation des Kernplanes sowie jede Einführung eines neuen Versicherungsplanes erhöht den administrativen Aufwand und hat Programmierungskosten zur Folge. Diese Kosten sind von der Anzahl der für die Programmerweiterungen notwendigen Stunden abhängig. Ein Sparplanausbau und ein Ausbau von Risikoleistungen sind von den Arbeitgebenden bzw. den Versicherten nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu finanzieren. Mehr- oder Minderkosten sind von den gewählten Massnahmen bzw. Versicherungsplänen abhängig.

4. Personelles

Die hier vorgeschlagenen Änderungen können zwar zu einem Mehraufwand für die KPG führen. Diese können indessen mit den heutigen Mitarbeitenden erledigt werden. Allfällige Plan-Neugestaltungen sind ebenfalls wenn immer möglich mit dem bestehenden Personal zu bewerkstelligen. In personeller Hinsicht ist somit mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

5. Fazit

Die finanziellen Folgen vorliegender Revision sind gering. Allfällige Mehraufwendungen sollen innerhalb der bestehenden Organisations- und Finanzierungsstruktur der KPG aufgefangen werden können. Es sind somit aus heutiger Sicht keine zusätzlichen finanziellen und personellen Folgen zu erwarten.

VII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt. Insbesondere wird nach Möglichkeit auf die Nennung

von Bestimmungen des Bundesrechts im Text des kantonalen Rechts verzichtet.

Immer ist der Verzicht auf Hinweise auf übergeordnete Vorsorge und Sozialversicherungsrecht allerdings nicht möglich, da kantonalgesetzliche Regelungen zum Teil eng mit den bundesrechtlichen Bestimmungen zusammenhängen und Bundesrecht teilweise an Stelle von kantonalrechtlichen Bestimmungen tritt.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zuzustimmen;
3. den Auftrag der ad hoc Kommission PKG betreffend Kantonale Pensionskasse Graubünden (GRP 2006/2007, Seiten 856, 1121 und 1210f.) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden vom 16. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d und Abs. 2

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- b) die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben **oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;**
- c) **Aufgehoben**
- d) **die versicherte Person hat der Kasse zu Lebzeiten die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt.**

² **Lebenspartner von Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren.**

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ **Aufgehoben**

⁴ **Aufgehoben**

Kollektiv-
austritte

Art. 24a

Weitere Pläne

Die Verwaltungskommission kann auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder einen neuen Vorsorgeplan erlassen.**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (LCPG)

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun dals 16 da zercladur 2005 vegn midada sco suonda:

Art. 14 al. 1 lit. b, c e d ed al. 2

¹ La partenaria da vita surviventa u il partenari da vita survivent ha ils medems dretgs sco la conjugala vaiva u sco il conjugal vaiv, sche las suandantas premissas èn ademplidas en moda cumulativa:

- b) la communad da vita en la chasada communabla sto avair existi cumprovadamaì senza interrupziun durant ils ultims 5 onns avant la mort **u la persuna surviventa, che ha vivi il mument da la mort en la chasada communabla, sto procurar per il mantegniment d'almain in uffant communabel;**
- c) **aboli**
- d) **durant sia vita ha la persuna assicurada communitgà en scrit a la cassa, tge persuna che haja il dretg da survegnir ina renta.**

² Las partenarias da vita ed ils partenaris da vita da persunas che retiran rentas da vegliadetgna e d'invaliditad han in dretg da survegnir ina renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita mo, sche las premissas per survegnir questa renta eran ademplidas gia avant che la persuna assicurada è vegnida pensiunada u avant che l'incapacitad da lavurar da la persuna assicurada ha cumenzà.

Art. 21 al. 3 e 4

³ **aboli**

⁴ **aboli**

Extradadas
collectivas

Art. 24a

Ulteriurs plans

Sin dumonda d'ina patruna u d'in patrun po la cumissiun administrativa relaschar in plan da prevenziun modifitgà u in nov plan da prevenziun.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ... 2008,

decide:

I.

La legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni del 16 giugno 2005 è modificata come segue:

Art. 14

- b) b) vi deve comprovatamente essere stata una convivenza ininterrotta nella stessa economia domestica negli ultimi cinque anni prima della morte, **oppure la persona superstite che viveva nell'economia domestica comune al momento della morte deve provvedere al mantenimento di almeno un figlio comune;**

³ La rendita per il convivente **corrisponde alla** pensione vedovile. Vengono computate prestazioni per superstiti di altre assicurazioni sociali e gli alimenti da procedure di divorzio.

Art. 21

¹ Le uscite collettive sono possibili con un termine di disdetta di sei mesi **Uscite collettive** per la fine di un anno civile.

² I beneficiari di rendite del datore di lavoro uscente passano di regola anch'essi al nuovo istituto di previdenza.

³ **Abrogato**

⁴ **Abrogato**

⁵ La Commissione amministrativa emana un regolamento sull'esecuzione di una liquidazione parziale.

Art. 24bis

Ulteriori piani

La Commissione amministrativa può emanare per un datore di lavoro, su richiesta di quest'ultimo, un piano previdenziale modificato o nuovo, se ciò è nell'interesse della Cassa.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

vom 16. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005 ³⁾,

beschliesst:

IV. Leistungen

Art. 14

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Lebenspartner-
rente

- a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- b) die Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben;
- c) die verstorbene versicherte Person muss den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt haben;
- d) die Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung wurde schriftlich und nachweislich zu Lebzeiten beider Partner eingereicht.

² ... ⁴⁾

¹⁾ GRP 2005/2006, 128

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 197

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 3, AGS 2006, KA 4883; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³ Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.

Art. 21

Teilliquidation

¹ Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln in der Regel ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.

³ Eine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn

- a) ein angeschlossener Arbeitgeber mit 100 oder mehr versicherten Personen die Kasse verlässt oder
- b) eine Dienststelle mit mehr als 100 versicherten Personen aus der Verwaltung ausgegliedert wird und gleichzeitig aus der Kasse austritt.

⁴ Nach vollzogener Ausfinanzierung richten sich anteilmässige Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie die Anrechnung versicherungstechnischer Fehlbeträge nach den Grundsätzen von Artikel 27g und h BVV 2¹⁾.

⁵ Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

¹⁾ SR 831.441.1

